

Informationen gemäß Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Erhebung personenbezogener Daten (Stand 07.10.2018)

1. Verantwortlicher

Stadt Coesfeld – Der Bürgermeister
Fachbereich 10
Zentrale Dienste und Bürgerservice
48653 Coesfeld
Telefon: 02541 939-1011
Fax: 02541 939-7511
E-Mail: standesamt@coesfeld.de
Internet: www.coesfeld.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Stadt Coesfeld - Der Bürgermeister
Datenschutzbeauftragte/r
Markt 8
48653 Coesfeld
Telefon: 02541 939-1604
Fax: 02541 939 7505
E-Mail: datenschutz@coesfeld.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung

Beurkundung von Sterbefällen, Führung des Sterberegisters, Erteilung von Personenstands-urkunden, Auskunft aus den Registern und Sammelakten, Einsicht in die Register und Sammelakten sowie Datenübermittlungen

4. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m § 3 Abs. 1 DSG NRW, §§ 3 ff. Personenstandsgesetz (PStG), §§ 38, 60-64 Personenstandsverordnung, § 168a Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

5. Quelle der Daten

Soweit ein Sterbefall nicht persönlich durch eine nach § 29 PStG verpflichtete Person beim Standesamt angezeigt wird, werden die Daten je nach Einzelfall durch die Christophorus-Kliniken, Senioren- oder Pflegeheime und beauftragte Bestattungsunternehmen mitgeteilt.

6. Bereitstellung der Daten

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten ergibt sich aus §§ 28-30 PStG. Sollte dieser Pflicht nicht nachgekommen werden, kann das Standesamt ein Zwangsgeld nach § 69 PStG festsetzen oder eine Geldbuße nach § 70 PStG.

7. Kategorien der verarbeiteten Daten

Nur soweit es im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten:

Verstorbene/r:

Vor- und Familienname/n, Geburtsname oder Namensführung nach ausländischem Recht, Geburtsdatum und -ort (einschließlich Standesamtsbezeichnung und Registernummer), Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Anschrift, Todestag und -uhrzeit, Familienstand, Eheschließungsdatum und -ort (einschließlich Standesamtsbezeichnung und Registernummer,

Staatsangehörigkeit, Beruf

Ehegatte, Lebenspartner/in:

Vor- und Familienname/n, Geburtsname oder Namensführung nach ausländischem Recht, Geburtsdatum und -ort (einschließlich Standesamtsbezeichnung und Registernummer), Geschlecht, Anschrift

Auskunftsperson (siehe auch Punkt 8 h) und i))

Vor- und Familienname/n, Geburtsname oder Namensführung nach ausländischem Recht, Anschrift, Art der Verwandtschaft

8. Empfänger der Daten

Nur soweit es im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, werden die Daten bei der Beurkundung eines Sterbefalles mitgeteilt an:

- das Standesamt, das den Geburtseintrag für den Verstorbenen führt,
- das Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für eine zur Zeit des Todes bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft führt,
- die Gesundheitsbehörde, soweit dies nach Landesrecht vorgesehen ist,
- das Standesamt I in Berlin, wenn der Verstorbene zuvor für tot erklärt, seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist oder er nicht im Inland verstorben ist,
- die Meldebehörde, des letzten Wohnortes des Verstorbenen,
- das Familiengericht, wenn der Verstorbene minderjährig und Vollwaise war oder ein minderjähriges Kind hinterlassen hat,
- das Jugendamt, wenn der Verstorbene minderjährig und Vollwaise war oder ein

- minderjähriges Kind hinterlassen hat, das durch den Sterbefall Vollwaise geworden ist,
- h) dem für die Veranlagung zur Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (einschließlich der Angaben zur Auskunftsperson)
 - i) der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde (einschließlich der Angaben zur Auskunftsperson),
 - j) aufgrund internationaler Vereinbarungen der zuständigen konsularischen Vertretung.

Zur Erfüllung der Mitteilungspflichten darf das Standesamt die Daten nach § 60 Abs. 3 PStV übermitteln.

Weitere Empfänger können sich ergeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 62, 65, 66 Personenstandsgesetz erfüllt sind.

9. Dauer der Speicherung

Die Sterberegister und die dazugehörigen Sammelakten werden 30 Jahre im Standesamt geführt. Nach Ablauf der Frist werden die Register und Sammelakten nach den archivrechtlichen Vorschriften dem zuständigen öffentlichen Archiv übergeben (§§ 5 und 7 PStG).

10. Rechte der Betroffenen

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 17, 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/38424-0

Telefax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Internet: www.ldi.nrw.de